

Einrichtung muß, mit wenigen Ausnahmen, ein Jeder, der das Convictorium genießt, einen wöchentlichen Geldbeitrag, zur Deckung der Kosten dieser Anstalt zahlen, und zwar ein Jeder, der eine königliche Stelle hat, wöchentlich 5 Groschen, und wer eine Familienstelle hat, 3 Groschen. Diese Geldbeiträge pflegen Pränumerationsgelder genannt zu werden und sind eine Art von Vergütung für die Speisung. Außerdem haben die Convictoristen auch die Aufwärter des Convictoriums aus ihrem eignen Beutel zu bezahlen, sowie auch Beiträge zur Reinigung und Erleuchtung des Convictlocales zu leisten. Das sind nun offenbare Uebelstände, die mit dem eigentlichen Zwecke der Anstalt und der ursprünglichen Stiftung in Widerstreit stehen. Denn der Zweck besteht doch darin, die ärmsten und hilfbedürftigsten unter den Studirenden unentgeltlich zu speisen. Dieser Zweck aber wird nur unvollständig erreicht, wenn sie für diese Speisung eine wöchentliche Vergütung leisten müssen. Auch kommt so etwas bei ähnlichen Anstalten nicht vor. Auf den Fürstenschulen haben die Schüler, welche Freistellen haben, nichts für die Speisung zu entrichten. Bei dem Leipziger Convictorium tritt überdies auch der Uebelstand ein, daß, wenn Jemand mit der Abtragung der Pränumeration nicht inne hält, er eine Zeitlang von der Theilnahme am Convict suspendirt werden kann. Dadurch kommt der Arme in noch größere Verlegenheit, und gleichwohl ist eine solche Maßregel nothwendig, um Ordnung zu halten, so lange die Pränumerationsgelder bestehen. Ferner sind diese mit der ursprünglichen Stiftung nicht vereinbar; denn nach derselben sind in älterer Zeit die Convictoristen unentgeltlich gespeist worden, und erst im Fortgang der Zeit sind mit den gesteigerten Preisen der Lebensbedürfnisse jene Beiträge eingeführt worden. Dabei tritt aber auch noch ein rechtliches Bedenken in Bezug auf die Familientische ein. Von den Begründern derselben ist ursprünglich ein Capital an die Universität oder die Behörde, die dies zu besorgen hatte, gezahlt worden, durch dessen Annahme sich die Universität verpflichtet hat, eine bestimmte Anzahl Studirender unentgeltlich zu speisen, ohne Rücksicht auf die etwaige Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse. Diese Verpflichtung wird nun im ursprünglichen Sinne nicht mehr vollständig erfüllt. Es ist daher sehr wünschenswerth, daß den vorgegebenen Uebelständen abgeholfen werde. Dazu aber sind die Vermögenskräfte des Institutes nicht ausreichend, und deshalb haben sich die Convictoristen an die hohe Ständeversammlung gewendet, mit der Bitte, daß diese sich für die Sache verwenden und die zur Beseitigung jener Uebelstände erforderliche Summe bewilligen möge.

Präsident v. Gersdorf: Nach der Erklärung des geehrten Mitgliedes der Kammer, diese Petition zu der seinigen zu machen, wird dieselbe an die dritte Deputation abzugeben sein, und es wird diese Deputation gar sehr zu wünschen haben, daß Herr Professor Schilling so gütig sei, ihr die nöthigen Nachweisungen zu geben. ---

Ehe wir zu dem Geschäft übergehen, das für heute bestimmt worden war, habe ich zu eröffnen, daß Se. Durchlaucht

Fürst Schönburg seiner früher gehegten Absicht gemäß aus der Kammer getreten ist, da Privatgeschäfte seine Anwesenheit zu Hause nöthig machen, und es hat derselbe die Güte gehabt, mich davon in Kenntniß zu setzen, daß zufolge der früher ertheilten und der Kammer bekannt gewordenen Vollmacht, der Eine der mit unterzeichneten zwei Grafen und Herren v. Schönburg, Herr Heinrich Alban Graf und Herr v. Schönburg, nun in die Kammer einzutreten habe. — Es hat mir dieser auch zu erkennen gegeben, daß er wünsche, heute in diese Versammlung aufgenommen zu werden. Dem Geschäft der Prüfung der hier einschlagenden Verhältnisse, da diese nur zu Anfange eines Landtags der Einweisungscommission, die sodann aufgelöst wird, obliegt, hat sich das Directorium unterzogen und sich von der Richtigkeit der Sache überzeugt; ich glaube daher, daß der Aufnahme des Herrn Grafen Alban v. Schönburg etwas nicht entgegen stehe. Es ist nämlich unter dem 5. November vorigen Jahres von den vier Mitbesitzern der Schönburg'schen Lehnherrschaften die eingereichte Vollmacht ausgestellt worden auf den mitunterzeichneten Fürsten und Grafen Otto Victor v. Schönburg, und wenn dieser austreten sollte, auf den gleichfalls mitunterzeichneten Grafen und Herrn Heinrich Alban v. Schönburg. Wenn die Kammer dies richtig findet, so wird dessen Eintreten erfolgen können, und ich werde den ersten Herrn Secretair ersuchen, den Herrn Grafen herein zu führen, damit seine Verpflichtung in der gewöhnlichen Maße vor sich gehe.

Nachdem diese Verpflichtung geschehen, fordert der Präsident das neue Mitglied auf, seinen Platz in der Kammer zu nehmen. ---

Präsident v. Gersdorf: Um Urlaub ist ein Gesuch eingekommen von dem Herrn Kammerherrn v. Waldorf, und zwar auf die Zeit von dem 19. bis 25. d. M. Die Kammer wird es wohl genehmigen, da wir vollzählig sind. -- Wird einstimmig bejaht. --

Präsident v. Gersdorf: Der Gegenstände, die wir heute abzuthun uns vorgenommen haben, sind zwei: 1) eine außerordentliche Deputation für den gestern besprochenen Zweck zu wählen, und sodann: 2) zwei Wahlen eintreten zu lassen, die erste für den Herrn Stellvertreter in der ersten Deputation, wo er Mitglied ist, für den Fall, daß er vielleicht durch anderweite Geschäfte den Deputationsverhandlungen beizuwohnen, abgehalten wäre; und dann in Bezug auf ihn selbst wieder, rücksichtlich der vierten Deputation für gleiche Verhältnisse. Zuvörderst, meine Herren, dürften wir die Wahl der außerordentlichen Deputation vorzunehmen haben, und zwar, wie wegen der Wichtigkeit des Zweckes von Ihnen selbst bestimmt worden ist, haben wir sieben Personen zu ernennen. Ich ersuche Sie daher, sieben Personen auf einen Zettel zu schreiben, und wenn sich Namen darunter befinden sollten, die mehrfach in der Kammer vorkommen, so bitte ich, die Güte zu haben, eine nähere Bezeichnung beizufügen, weil außerdem die